



Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau
Michael-Walchhofer-Straße 6, 5541 Altenmarkt im Pongau
Tel. 06452/5911-29, Fax DW 33
buchhaltung@altenmarkt.at, www.altenmarkt.at
UID: ATU38520301

Altenmarkt, den 12.11.2025

Verordnung

Gemäß § 1 Z 1 sowie, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71/2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 88/2024 wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau in Ihrer Sitzung am 12.11.2025 den Beschluss gefasst hat, eine Abgabe auf Zweitwohnsitze festzulegen wie folgt:

§ 1 Ausschreibung

Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wird auf Zweitwohnsitze eine Abgabe (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) erhoben.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den angefangenen Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

§ 3 Höhe der Abgabe

- 1.) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird, pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	420,00
über 40 bis 70 m ²	735,00
über 70 bis 100 m ²	1.050,00
über 100 bis 130 m ²	1.365,00
über 130 bis 160 m ²	1.680,00
über 160 bis 190 m ²	1.995,00
über 190 m ² bis 220m ²	2.310,00
über 220 m ²	2.625,00

2.) Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschließlich dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

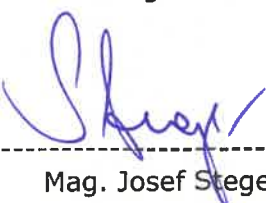
Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	126,00
über 40 bis 70 m ²	220,50
über 70 bis 100 m ²	315,00
über 100 bis 130 m ²	409,50
über 130 bis 160 m ²	504,00
über 160 bis 190 m ²	598,00
über 190 m ² bis 220 m ²	693,00
über 220 m ²	787,50

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau
Der Bürgermeister





 Mag. Josef Steger

Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am 17.11.2025

Abgenommen am